

Reglement Anschluss und Nutzung Glasfasernetz FTTH

Dorfkorporation
Schwarzenbach

Ausgabe 2023



Dorfkorporation
Schwarzenbach



Erdgas · Elektrizität · Glasfaser · Wasser

Inhalt

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	3
A. ALLGEMEINES.....	4
Art. 1 Grundsatz	4
Art. 2 Rechtsverhältnisse	4
Art. 3 Gegenstand und Umfang	4
Art. 4 Weitergabe von Daten	4
B. KUNDENVERHÄLTNIS	4
Art. 5 Eigentümerwechsel.....	4
C. NETZANSCHLUSS UND BETRIEB	5
Art. 6 Erschliessungsgebiet	5
Art. 7 Ersterschliessung.....	5
Art. 8 Neuerschliessungen	5
Art. 9 Änderungen / Anpassung FTTH-Anschluss.....	5
Art. 10 Wartung und Störungsbehebung.....	5
Art. 11 Eigentumsverhältnisse	5
Art. 12 Erkundigungs-/ Sorgfaltspflichten.....	6
Art. 13 Beizug Dritter	6
Art. 14 Nutzungsrecht / Provider	6
Art. 15 Spezielle Dienste	6
Art. 16 Durchleitungsrecht	6
D. KOSTENBEITRÄGE	7
Art. 17 Gegenstand	7
Art. 18 Gebührenpflicht	7
Art. 19 Neubauten, Nacherschliessungen / Ausserhalb Erschliessungsgebiet	7
E. HAFTUNG / RECHTSETZUNG	7
Art. 20 Haftung.....	7
Art. 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
F.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 22 Salvatorische Klausel	8
Art. 23 Inkrafttreten.....	8
Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	8
F. ANHÄNGE.....	8
Art. 25 Anhänge	8

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Netzbetreiber	Die Dorfkorporation Schwarzenbach stellt den Netzzugang und den Betrieb eines Glasfasernetzes sicher. Bau, Unterhalt und Betrieb werden als Werk Kommunikationsanlage in der Korporationsrechnung geführt.
Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie)
Layer 1	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation
Layer 2	Plattform für Portfolio der Provider
Kunde	Grundeigentümer/Liegenschaftsbesitzer
Endkunde	Nutzer von Telekommunikationsdiensten (Abonnent)
FTTH (Fiber to the Home)	Gebäudeerschliessung mit Glasfaser
NE	Nutzungseinheit
BEP (Building Entry Point)	Gebäudeeinführungspunkt (Übergangspunkt Netz DKS - Gebäudeinstallation) Der Gebäudeeinführungspunkt ermöglicht eine Verbindung zwischen Aussenkabel (Feeder und/oder Hauseinführungskabel) und Gebäudeverkabelung. Die Verbindung kann aus einem Fusionspleiss oder einer anderen optischen Verbindung bestehen.
OTO (Optical Telecommunication Outlet)	Optische Telekommunikationssteckdose pro Nutzungseinheit. Die Telekommunikationssteckdose ist eine an den Ort gebundene Steckdose, an der das Glasfaserkabel (Patchkabel) eingesteckt endet. Sie bildet die optische Schnittstelle zwischen Endgerät und Netzanschluss.
Inhouse-Bereich	Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für alle Geschlechter.

A. ALLGEMEINES

Grundsatz	Art. 1 Grundsatz ¹ Die Dorfkorporation Schwarzenbach (DKS) betreibt ein Glasfasernetz, um den wachsenden Anforderungen an Bandbreite gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden Gebäude bzw. die einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten direkt mit Glasfaserkabeln erschlossen (Fiber to the Home / FTTH). Den Endkunden kann damit eine Wahlfreiheit an Kommunikations- und Multimediadienstleistungen verschiedener Provider ermöglicht werden. ² Der Bau und Betrieb des Glasfasernetzes erfolgt durch die DKS.
Bau und Betrieb	
Rechtsverhältnisse	Art. 2 Rechtsverhältnisse ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der DKS und den Kooperationspartnern wird in separaten Verträgen geregelt.
Gegenstand und Umfang	Art. 3 Gegenstand und Umfang ¹ Die Gebäudeerschliessung umfasst den Glasfaser-Gebäudeanschluss der Netzbetreiberin bis und mit BEP (vgl. auch Anhang "Pläne").
Weitergabe von Daten	Art. 4 Weitergabe von Daten ¹ Die DKS kann ihren Beauftragten, Kooperationspartnern und den Providern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung weitergeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. ² Die Datenempfänger dürfen die ihnen bekanntgegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

B. KUNDENVERHÄLTNIS

Eigentümerwechsel	Art. 5 Eigentümerwechsel Der Kunde hat die Netzbetreiberin bei einer Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen.
-------------------	---

C. NETZANSCHLUSS UND BETRIEB

Erschliessungsgebiet	Art. 6 Erschliessungsgebiet ¹ Das Erschliessungsgebiet entspricht dem Kooperationsgebiet der DKS. ² Die DKS kann auch Liegenschaften ausserhalb dieses Gebietes erschliessen. Diese Anschlüsse sind kostenpflichtig und müssen bei der DKS schriftlich beantragt werden (gem. Art. 19).
Ersterschliessung	Art. 7 Ersterschliessung ¹ In der Erschliessungsphase (2013-2017) wurden sämtliche Mietliegenschaften sowie Liegenschaften welche Dienste der DKS oder des Providers bezogen haben, im Kooperationsgebiet an das Glasfasernetz angeschlossen.
Neuerschliessungen	Art. 8 Neuerschliessungen ¹ Bei Neubauten und Gebäuden die nachträglich erschlossen werden, sind diese Anschlüsse kostenpflichtig (gem. Art. 19). ² Neuerschliessungen müssen bei der DKS schriftlich beantragt werden.
Änderungen / Anpassung des FTTH- Anschlusses	Art. 9 Änderungen / Anpassung FTTH-Anschluss Werden auf dem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung und der Rohranlage zur Folge haben, führt die DKS oder deren Beauftragte die Arbeiten aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers (gem. Art. 5 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").
Wartung und Störungsbehebung	Art. 10 Wartung und Störungsbehebung ¹ Funktioniert ein Providerdienst nicht oder nicht richtig, haben sich die Endkunden ausschliesslich an ihren Provider zu wenden, von dem sie die Dienste beziehen. ² Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb und den Unterhalt des Glasfaseranschlusses (bis BEP) besorgt. Der Eigentümer bzw. Endkunde ist verantwortlich für selbst verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. BEP (gem. Art. 6 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").
Eigentumsverhältnisse	Art. 11 Eigentumsverhältnisse ¹ Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit allen Bestandteilen bis und mit BEP stehen im Eigentum der Netzbetreiberin (gem. Art. 7 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss"). ² Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum des

Grundeigentümers.

Erkundigungs-/
Sorgfaltspflichten

Art. 12 Erkundigungs-/ Sorgfaltspflichten

¹Der Grundeigentümer und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen (Einholung Werkleitungspläne, Sondierungen etc. [gem. Art. 8 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss"]). Bei Bau- oder Grabarbeiten weist der Grundeigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Glasfaseranschlussleitung hin.

²Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Wartung des Glasfaseranschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Grundeigentümers wahrzunehmen (gem. Art. 17 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").

Beizug Dritter

Art. 13 Beizug Dritter

¹Die Netzbetreiberin kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und entsprechende Verträge abschliessen.

²Die Netzbetreiberin haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden. (gem. Art. 16 "Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss").

Nutzungsrecht / Provider

Art. 14 Nutzungsrecht / Provider

Die Netzbetreiberin ist unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit bestrebt, diverse Provider zu ermöglichen welche den Kunden im Korporationsgebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten (z. B. Internet, TV, Telefon).

Spezielle Dienste

Art. 15 Spezielle Dienste

Die Erbringung von speziellen Diensten (z. B. redundante Anbindung, spezielles Service-Level-Agreement, Punkt-zu-Punkt-Verbindung etc.) werden in eigenen Verträgen geregelt.

Durchleitungsrecht

Art. 16 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer, welcher seine Liegenschaft an das Glasfasernetz anschliesst, erteilt der DKS unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Leitungen des Verteilnetzes der DKS in seinem Grundstück. Darin enthalten ist auch das Durchleitungsrecht zu dahinterliegenden Grundstücken.

D. KOSTENBEITRÄGE

Gegenstand	Art. 17 Gegenstand Die Netzbetreiberin erhebt für Neubauten und Nacherschliessungen sowie Erschliessungen ausserhalb des Erschliessungsgebietes einmalige Anschlussgebühren.
Gebührenpflicht	Art. 18 Gebührenpflicht ¹ Anschlussgebühren werden vom Grundeigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen nachträglich an das Glasfasernetz angeschlossen werden. ² Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.
Kostenbeiträge für Neubauten, Nacherschliessungen und Anschlüsse ausserhalb Erschliessungsgebiet	Art. 19 Neubauten, Nacherschliessungen / Ausserhalb Erschliessungsgebiet ¹ Die einmaligen Gebühren für Gebäudeanschlüsse sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. ² Für Anschlussverstärkungen (z. B. bei Erhöhung der Nutzungseinheiten) kann der Anschlussbeitrag angemessen erhöht werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand. ³ Bei Neueinzonungen kann die DKS einen Perimeter auferlegen. ⁴ Bei Anschlüssen ausserhalb des Erschliessungsgebiets wird die Machbarkeit durch die DKS abgeklärt und ein individuelles Angebot erstellt.

E. HAFTUNG / RECHTSETZUNG

Haftung	Art. 20 Haftung ¹ Für die Haftung der Netzbetreiberin gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Netzbetreiberin haftet für eigenes Verhalten. Für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden haftet sie nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist. ² Die Netzbetreiberin haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder Einstellung der Providerdienste entstehen. ³ Sie haftet nicht für Schäden, welche durch Daten, die durch das
---------	---

Glasfasernetz transportiert wurden, entstehen.

Anwendbares Recht,
Gerichtsstand

Art. 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

¹Alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement unterstehen schweizerischem Recht.

²Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Parteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, ist das Kreisgericht Wil in 9230 Flawil ausschliesslicher Gerichtsstand.

F.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Salvatorische Klausel

Art. 22 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, welche gültig und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Inkrafttreten

Art. 23 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Reglement Anschluss und Nutzung Glasfasernetz FTTH ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 27. Januar 2023 bis 07. März 2023 keine Begehren der Bürgerschaft für Änderungen gestellt worden sind.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Gemeinschafts-Kommunikationsanlage 21. November 2007.

F. ANHÄNGE

Anhänge

Art. 25 Anhänge

¹Anhang Nr.1 FTTH-Reglement
(Pläne EFH, MFH, Gewerbe, Industrie)

²Anhang Nr.2 FTTH-Reglement
(Vertragsbedingungen Glasfaseranschluss)

Die Gebühren und Tarife werden durch den Verwaltungsrat der DKS festgelegt und auf der Webseite der DKS publiziert.

Dorfkorporation Schwarzenbach

Der Präsident

Der Vizepräsident

Eugen Meier

Stefan Hitz